

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 33 (1981)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen

Nr. 3, 4. Februar 1981

ZOOM 33. Jahrgang «Der Filmberater» 41. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein,
vertreten durch die Film-Kommission und die
Radio- und Fernsehkommission

Vereinigung evangelisch-reformierter Kir-
chen der deutschsprachigen Schweiz für
kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/20155 80

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Ständiger Mitarbeiter der Redaktion: Matthias Loretan

Abonnementsgebühren

Fr. 32.- im Jahr, Fr. 19 im Halbjahr
(Ausland Fr. 37.-/22.-).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen
Vorweis einer Bestätigung der Schule oder
des Betriebes eine Ermässigung
(Jahresabonnement Fr. 27.-/
Halbjahresabonnement Fr. 16.-,
im Ausland Fr. 32.-/19.-).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.-

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und
Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft
- 2 Thai-Filme: Spiegel der Gesellschaft?
(Interview mit Permpol Choey Aroon)
- 8 Video Schweiz: Zarter Lichtschimmer
am Medienhorizont
- Forum
- 14 Rückblickend und vorausschauend:
Papstreisen in den Medien
- Filmkritik
- 17 *Brubaker*
- 19 *Times Square*
- Arbeitsblatt Kurzfilm
- 21 *Yan Ki – made in Hong Kong*
- TV/Radio – kritisch
- 23 Im Brennpunkt: Deutsch-Welsch
- 26 Unvertraute Töne, ungewohnte Bilder

- Berichte/Kommentare
- 29 Von den italienischen Protestanten
lernen
- 30 Aspekte des kubanischen Films rund
20 Jahre nach der Revolution

Titelbild

Das Fernsehen DRS hat mit Mauricio Kagel
dessen Komposition «Phonophonie» (mit
William Pearson) für den Bildschirm produ-
ziert und damit ein Werk mit ungewohnter
Kommunikationsstruktur geschaffen.

Bild: TV DRS

LIEBE LESER

Fernsehen ist eine teure Sache geworden; so teuer, dass es sich die TV-Produzenten nicht mehr leisten können und wollen, ihre Programmfrüchte jenen gratis zu überlassen, die sie ennet dem Zaun ernten, weil der Ast des Baumes über die March ragt. So hat der Oesterreichische Rundfunk (ORF) gegen die schweizerische PTT und die Kabelgesellschaft Rediffusion AG einen Musterprozess angestrengt, da die beiden – in schöner Gemeinsamkeit – die Früchte fleissig einsammelten und mittels Richtstrahl und Kabelnetz in die Haushaltungen verteilten, ohne dass der Produzent auch nur einen Fünfer sah. Nun hat der Musterprozess vor der 1. Zivilkammer des schweizerischen Bundesgerichtes zu einem Musterurteil geführt. Die Richter haben nämlich entschieden, dass die beiden ORF-Fernsehprogramme ohne Genehmigung und Bezahlung einer Gebühr nicht mehr über die Berner Kabelnetze verbreitet werden dürfen. Bern nämlich, wo das ORF-Fernsehen nur dank eines Richtstrahls der PTT aus der Ostschweiz auf den Ulmizberg und die anschliessende Verteilung auf die Netze der Kabelgesellschaften empfangen werden kann, wurde als prägnantes Beispiel ausgesucht, um den Prozess zu führen. Es können jedoch keine Zweifel darüber bestehen, dass auch die andern Kabelverteiler in der Schweiz nach diesem Richterspruch die ORF-Programme nur noch verbreiten dürfen, wenn sie dafür entsprechend bezahlen. ARD und ZDF, möglicherweise auch die Franzosen und Italiener werden bestimmt nachziehen.

Sozusagen im gleichen Aufwasch hat das Bundesgericht der Rediffusion verboten, ohne Erlaubnis der Gesellschaft für Urheberrechte (Suisa) urheberrechtlich geschützte Werke in das Netz der Region Zürich aufzunehmen. Ohne auch nur zu fragen, durften die Kabelverteiler bisher die Programme der SRG wie auch anderer Sender, die mit normalen Einzelantennen empfangbar sind, weiterverbreiten. Die beiden Urteile – man merkt's leicht – sind in Übereinstimmung zustande gekommen und verfolgen denselben Zweck: Sie wollen den Schöpfer von Programmen – den Autor, den Komponisten so gut wie den Produzenten urheberrechtlich schützen. Das ist richtig so, und es bleibt nur zu hoffen, dass die Sendeanstalten den zusätzlichen Gewinn dann auch angemessen an die Urheber weiterleiten. Nun ist dies allerdings nur ein wesentlicher Aspekt des Urteils. Der andere, möglicherweise wichtigere, liegt im Willen der Richter, das Recht nicht einfach vor technischen Entwicklungen kapitulieren zu lassen. Zweifellos sind die Medien grenzüberschreitend geworden, und nicht nur das Urheberrecht, an dessen Neugestaltung übrigens seit Jahren gewerkelt wird, hinkt hinter der Wirklichkeit nach. Das kann aber noch lange kein Freipass dafür sein, mit dem geistigen Gut, das über die Medien verbreitet wird, nach Belieben umzuspringen. Insbesondere dort, wo eigens dafür gebildete kommerzielle Gesellschaften – im Gegensatz etwa zu gemeindeeigenen Gemeinschaftsantennen, die nur der besseren Versorgung aus der Luft dienen – über Kabel Fernseh- und Radioprogramme in Haushaltungen transportieren und sich diesen Dienst gegen gutes Geld bezahlen lassen, ist es nichts als recht, wenn sie für die Programmleistung auch einen angemessenen Betrag zahlen. Wie weit sie diese Kosten wiederum auf den Kabelbenützer überwälzen, ist eine Frage der Geschäftsethik. und wohl auch der Überlegung, wieviel sich der Konsument das Angebot einer internationalen Programmvielfalt kosten lässt. Zum Jammern über den Bundesgerichtsentscheid, wie es nun hier und dort zu hören ist, besteht kein Anlass.

Mit freundlichen Grüssen

